



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
5. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.05.2023
Beginn: 18:34 Uhr
Ende: 19:07 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Brosch, Sabina
Ecker, Helmut
Edfelder, Damian
Edfelder, Silvia
Fischer, Josef
Gebhard, Alexandra
Hartshauser, Hermann
Henning, Thomas
Holzmann, Andrea
Knieler, Tanja
Krätschmer, Christian
Kronner, Stefan
Lemer, Heinrich
Mey, Marcus, Dr.
Oldenburg-Balden, Christiane
Reiland, Wolfgang
Reitmeyer, Michaela
Rentz, Stefan
Schirsch, Christian
Straub, Christian
Streitberger, Markus
Wäger, Robert
Zeilhofer, Rudolf

Schriftführerin

Grünwald, Kristina

Verwaltung

Grüning, Thomas
Kirmayer, Michael
Liebig, Katrin
Michels, Andrea

Es fehlen entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Loibl, Markus

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 11.04.2023
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Rechtsaufsichtliche Prüfung und Genehmigung "Haushalt 2023"
 - 2.2 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Hundewiese
4. Zuschussantrag Feuerwehr Hallbergmoos - Festwochenende Fahnenweihe
5. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 796/4 und 796/6 (südlich Grünecker Straße)
6. Anfragen
 - 6.1 Gemeinderatsmitglied D. Edfelder
 - 6.2 Gemeinderatsmitglied Brosch
7. Bürgerfragestunde
 - 7.1 Bürgeranfrage

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 11.04.2023

Beschluss:

Das öffentliche Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 11.04.2023 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

Stimmenthaltung von Gemeinderatsmitgliedern Rentz und Zeilhofer wegen Abwesenheit.

2. Bekanntgaben

2.1 Rechtsaufsichtliche Prüfung und Genehmigung "Haushalt 2023"

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.03.2023 teilte uns die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Freising mit, dass die geplante Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.800.000 € (Wohnhaus Predazzoallee) genehmigt wird und die Haushaltssatzung sowie der Ergebnis- und Finanzplan rechtsaufsichtlich gewürdigt wurden. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22.265.000 € bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt wies uns in ihrer rechtsaufsichtlichen Würdigung wiederholt auf die hohen freiwilligen Leistungen in den Bereichen Kultur, Sport und Betreuung von Kindern hin. Ebenso erwähnten sie, dass die Personalausgaben stetig steigen und zusätzlich zu den Gehältern und Versorgungsleistungen auch die Ausreichung von Hallbergschecks für Mitarbeiter in Höhe von 90.000 € eingeplant wurden. Die oben aufgeführten Ausgaben belasten den Haushalt der Gemeinde und tragen dazu bei, dass im laufenden Geschäft die Aufwendungen die Erträge übersteigen und somit bereits im Jahr 2023 ein negatives Ergebnis in der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit vorliegt.

Die näheren Ausführungen können aus dem beigefügten Prüfungsbericht des Landratsamtes Freising entnommen werden.

Nach ordnungsgemäßer Ausfertigung der Haushaltssatzung und amtlicher Bekanntmachung ist der Haushalt 2023 nun freigegeben. Die Freigabe des Haushalts 2023 wurde den Fachämtern mit E-Mail vom 27.03.2023 mitgeteilt.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Ggf. mündliche Bekanntgaben

Sachverhalt

Heimat.Erlebnistag

Gemeinderatsmitglied Holzmann berichtet, dass die Gemeinde beim Heimat.Erlebnistag am 21.05.2023 teilnimmt. Frau Paringer aus dem Gemeindearchiv stellt von 14 bis 17 Uhr Exponate aus der Geschichte Hallbergmoos' vor. Auch das Oldtimer-Fahrzeug „Liesl“ der Freiwilligen Feuerwehr Hallbergmoos wird zu sehen sein.

3. Hundewiese

Sachverhalt

Der Antrag des Vereins „Hundetreff Hallbergmoos“ auf Bereitstellung sowie Errichtung und Unterhaltung einer Hundewiese wurde bereits mehrmals im Gemeinderat behandelt.

Zuletzt wurde in der Sitzung am 14.03.2023 über den Punkt beraten. In der Diskussion gab der Gemeinderat zu verstehen, dass er der Einrichtung einer umzäunten Fläche nicht abgeneigt ist. Allerdings wurde die im Antrag dargestellte Aufgabenverteilung zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Verein bezüglich der Pflege und dem Unterhalt bemängelt. Der Gemeinderat war nicht damit einverstanden, dass dem gemeindlichen Bauhof z. B. der Rasenschnitt und die Sauberhaltung des Platzes alleinig übertragen werden soll. Auf Geschäftsordnungsantrag wurde der Beschluss vertagt, mit dem Auftrag, dass der Erste Bürgermeister mit dem Vorstand des Vereins ein weiteres Gespräch zu führen, in dem verhandelt werden soll, in wie weit auch die Vereinsmitglieder Aufgaben der Pflege und der Sauberhaltung der Fläche übernehmen würden.

Das Ergebnis der Beratung im Gemeinderat hat der Erste Bürgermeister dem Vereinsvorstand „Hundetreff Hallbergmoos“ in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt. In diesem Gespräch wurde vom Ersten Bürgermeister klargestellt, dass die Gemeinde keine Unterhaltungsmaßnahmen für die Fläche durchführt, diese ausschließlich in der Verantwortung des Vereins liegen. Die Vorstandschaft erklärte sich damit einverstanden.

Als mögliches Grundstück kann sich die Verwaltung die an der Kochstraße, neben dem Ludwigskanal, liegende Fläche Fl.-Nr. 253/0 vorstellen (siehe Anlage 1). Generell stellt ein Hundeauslaufplatz im Außenbereich keine Privilegierung und damit auch keine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit dar. Allerdings hat der Landrat gegenüber dem Ersten Bürgermeister die baurechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt. Zudem wurde der Leiter des Bauamtes des Landratsamtes Freising hierzu um Stellungnahme gebeten. Er kann sich an dieser Örtlichkeit das Vorhaben gut vorstellen. Er sieht es als typischen Fall einer Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben im Außenbereich), wo keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erkennen ist.

Die Ausstattung des Hundeauslaufplatzes mit einer Größe von 1.000 m² und den nachfolgenden Mindestanforderungen

- **Kotbeutelhalter** bzw. Tütenspender + Mülleimer: 350,00 € netto / Stück = 2 Stück:
833,00 € brutto

- **Abfalleimer** für kommunalen Bereich: 514,10 € netto = 1 Stück + Fundament: ca. **650,00 € brutto**
- Mobile Sitzbank bzw. **(Empfehlung) Mobile Gruppensitzbank**: 1000,00 € / Stück = 2 Stück: **2000,00 € brutto**
- **Wildschutzzaun** bei 1000 m² = Umfang bei 20x50 m = 140 m. Wildschutzzaun H 2m = 12,15 € netto / lfm. 140 m x 12,15 € = 1.701,00 € netto: **2.024,19 € brutto (inkl. Einbau)**

belaufen sich auf **ca. 5.500,-- € brutto**.

Bei einer höherwertigen Einfriedung (z.B. Maschendrahtzaun) belaufen sich die Kosten der Einfriedung wie folgt:

- **Maschendrahtzaun**, H 1,8 m inkl. Einbau für 140 m = **17.004,54 € brutto** (aktuelle Preise vom 21.03.2023)
- **Gartentor 2-flügelig**, 314x180 cm inkl. Zubehör + Einbau = **930,11 € brutto** (aktuelle Preise vom 21.03.2023)
- **Gesamt = 17.934,65 € brutto**

Bei einer Zaunhöhe von 2 m kann mit einem Aufschlag von schätzungsweise 10% gerechnet werden.

D.h. dass ein **Zaun inkl. Tor + Einbau mit einer Höhe von 2 m** wohl bei ca. **19.728,11 € brutto** liegt.

Die Gesamtkosten liegen bei der 2. Variante dann bei **ca. 23.000,-- € brutto**.

Beim Verbau eines Stabmattenzaunes liegen die Gesamtkosten bei **ca. 28.000,-- € brutto**.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die dem Verein obliegenden Unterhaltspflichten, haftungsrechtliche Regelungen sowie ein angemessenes Pachtentgelt für die Bereitstellung der Fläche in einem gesonderten Pachtvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Hallbergmoos geregelt werden.

Stellungnahme des Landratsamtes Freising – Veterinärwesen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Tierschutzhunde-Verordnung ist einem Hund nach Maßgabe des Satzes 3 ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Tierschutzhunde-Verordnung sind Auslauf und Sozialkontakte der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

Für das Sozialverhalten und die körperliche Auslastung ist ein ausreichender Auslauf für Hunde essentiell. Nicht ausreichend geforderte (sowohl körperlich als auch geistig) Hunde neigen aufgrund eines hohen Frustrationslevels eher zu aggressiven Verhalten.

Für das Sozialverhalten ist es essentiell, dass Hunden die Möglichkeit gegeben wird mit anderen Hunden auch frei in Kontakt treten und sich dabei körperlich auslasten zu können.

Ein zufriedener, ausgelasteter und mit anderen Hunden sozial verträglicher Hund stellt eine geringere Gefahr dar als ein frustrierter Hund.

Zudem muss den Hundehaltern hinsichtlich der Erziehung auch die Möglichkeit gegeben werden, die Hunde durch z.B. Gehorsamsübungen (z.B. Abrufen bei Freilauf, Sitzen bleiben bei Weggehen des Halters etc.) erziehen zu können.

Eine Hundewiese, auf welcher den Hunden die Möglichkeit gegeben wird frei zu laufen, sich körperlich auszulasten und ihrem Sozialverhalten nachkommen zu können, stellt eine gute Möglichkeit dar, um den natürlichen Bedürfnissen der Hunde soweit wie möglich nachzukommen.

Ende der Stellungnahme des Landratsamtes

Stellungnahme Abteilung S:

Die Gemeinde Hallbergmoos hat eine Hunde- und Kampfhundeverordnung, in der das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde geregelt ist. Grundlage für die Verordnung ist der Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). In diesem heißt es hierzu: *Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.*

Auf dieser Rechtsgrundlage wurde in der Verordnung in § 2 „Anleinpflcht“ geregelt, dass große Hunde und Kampfhunde innerhalb bebauter Ortsgebiete in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen sind. Gem. Begriffsbestimmung in § 1 der Verordnung gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm als große Hunde.

Die Verordnung wurde erlassen, da es immer wieder zu Ärger mit freilaufenden Hunden in der Ortschaft gekommen war und zwischen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern, Grundstücksbesitzern, Hundebesitzern, Landwirten und Jägern usw. nahezu auf der Tagesordnung standen und nach wie vor bestehen. Ein besonderes Problem hat dabei die Landwirtschaft, weil die Hundebesitzer am liebsten in der Natur ihre Hunde laufen und ihr „Geschäft“ verrichten lassen. Der Hundekot kann dabei in das Futter gelangen und als Überträger von Krankheiten Tiere schädigen und wirtschaftliche Verluste verursachen. An das Ordnungsamt der Gemeinde Hallbergmoos werden auch immer wieder Beschwerden herangetragen, wo sich Personen, die keinen Hund halten von diesen gestört (durch Hundegebell) oder belästigt fühlen (z. B. durch herumliegenden Hundekot, durch mit Urin verschmutzten Garteneinfriedungen oder durch Anspringen). Und es gibt auch Menschen, die echte Angst vor Hunden haben. Ob im Hund begründet oder nicht ist hierbei beim Schutz eines Menschen nicht relevant.

Grundsätzlich sind Hunde per se Rudeltiere, die sich bei richtiger Ausbildung einem Hundeführer unterordnen und folgsam sind. Beobachtungen und Erfahrungen zeigen aber, dass leider nicht alle Hundehalter Wert darauflegen, die Erziehung eines Hundes ordentlich durchzuführen. Jeder Hund sollte die Grundbegriffe „Sitz“, „Platz“, „Fuß“ „Bleib“ erlernt haben und einem Hundeführer in jeder Situation folgen. Bestes Beispiel sind hier vielleicht die Polizeihunde, die selbst in den stressigsten und aufregendsten Situationen ihrem Hundeführer „auf's Wort“ folgen. Erziehung endet auch nicht nach der Welpen- und der Hundeschule. Das muss stetig und lebenslang beibehalten werden. Wie in allen Bereichen des allgemeinen Zusammenlebens gibt es positive Beispiele, wo Hundeführer und Hund gut zusammenpassen und keine Komplikationen zu erwarten sind, und negative Beispiele, wo der Hund mehr mit dem Hundehalter „Gassi“ geht und jegliche Erziehung vermissen lässt. Das Ordnungsamt will aber eindeutig herausstellen, dass auch wir wissen, dass das Problem (bis auf einige Rassen, die zu den aggressiven Rassen gezählt werden müssen – Kampfhunde) eher der Mensch als der Hund ist. Deswegen ist es sinnvoll, dass das Zusammenleben geregelt wird, unter Berücksichtigung der Bedarfe aller Lebewesen.

Eine Hundewiese kann ein sinnvoller Beitrag zu einem ausgeglichenen Zusammenleben sein. Aber eine Hundewiese sollte nicht zu einem „Spielplatz“ werden, wo die Hundebesitzer das Treiben der Hunde nicht beobachten, kontrollieren, bei Bedarf eingreifen und den Abfall entsorgen. Von dieser Hundewiese wird zwangsläufig auch die Umgebung beschallt werden, da viele Hunde mal mehr oder weniger und in verschiedenen Lautstärken bellen werden. Hier gilt dann der § 6 der örtlichen Lärmschutzverordnung: *Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere so zu verwahren, dass außerhalb des Herrschaftsbereiches ihres Besitzers andere nicht durch Geräusche und Geruch belästigt werden. Insbesondere in den Zeiten von 12:00 – 14:00 Uhr und 22:00 – 08:00 Uhr ist das Bellen, Winseln und Heulen von Hunden im Freien zu unterbinden. Wenn es zum Schutz der Nachbarschaft notwendig ist, sind die Tiere während der vorgenannten Zeit in allseitig umschlossenen Gebäuden unterzubringen.* Dass die Hundewiese in den in der Verordnung genannten Zeiten, wo die Bevölkerung vor Hundegebell geschützt sein soll, nicht besucht werden soll, hält das Ordnungsamt für sinnvoll.

Zu bedenken geben wir, dass mit der Einrichtung auch der Verkehr rund um die Hundewiese zunehmen wird. Es wird die einzige Hundewiese in einem größeren Umkreis sein und wir erhalten jetzt schon Nachfragen aus dem Bereich Erding, Neufahrn und Freising, wann die Hundewiese in Betrieb geht. Auch nicht jeder ortsansässige Hundebesitzer (z.B. aus Goldach) wird zu Fuß mit dem Hund bis zur Hundewiese gehen. Leider ist auch zu befürchten, dass auch nicht alle, die mit dem Auto kommen, das Parkangebot am Sportforum nutzen werden. Vielmehr ist zu befürchten, dass die wenigen Parkplätze an der Predazzoallee (Einmündung Maximilianstr) oft belegt sein werden (in Konkurrenz zum dort derzeit im Bau befindlichen Mehrparteienhaus) und dann ein aufwendiger Suchverkehr beginnt oder aus Bequemlichkeit ein Parkverstoß im Halteverbot entlang der Predazzoallee oder gar in der schmalen Kochstraße erfolgt.

Ende Stellungnahme Abteilung S

Der Gemeinderat wird um Entscheidung gebeten, ob ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung der Hundewiese beim Landratsamt Freising eingereicht werden soll und die Mindestanforderungen an die Einfriedung und Ausstattung des Platzes im Falle einer erteilten Baugenehmigung von der Gemeinde beauftragt werden können.

Haushaltrechtliche Auswirkungen:

Diese können aktuell nicht ermittelt werden, da die Kosten von der Größe und Lage der Fläche sowie von der Ausgestaltung der Einfriedung und der Ausstattung abhängen (5.000 € - ca. 30.000 €).

Im Haushalt 2023 sind für die Ausstattung des Hundeauslaufplatzes keine Mittel eingeplant. Bei den Ausgaben handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die als außerplanmäßige Ausgaben genehmigt werden müssen. Die Ausstattung samt Einfriedung kann erst beauftragt werden, wenn über den ersten Nachtragshaushalt die Deckung gewährleistet ist.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Ausstattung des Hundeauslaufplatzes mit einer Größe von 1.000 m² mit nachfolgenden Mindestanforderungen:

- **Kotbeutelhalter** bzw. Tütenspender + Mülleimer: 350,00 € netto / Stück = 2 Stück:
833,00 € brutto
- **Abfalleimer** für kommunalen Bereich: 514,10 € netto = 1 Stück + Fundament: ca.
650,00 € brutto
- Mobile Sitzbank bzw. **(Empfehlung) Mobile Gruppensitzbank**: 1000,00 € / Stück = 2
Stück: **2000,00 € brutto**
- **Wildschutzzaun** mit einer Höhe von 1,75 – 1,80 m

Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt **ca. 5.500,-- € brutto**.

Die Maßnahme kann erst beauftragt werden, wenn die Deckung über den 1. Nachtragshaushalt gewährleistet ist.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

4. Zuschussantrag Feuerwehr Hallbergmoos - Festwochenende Fahnenweihe

Sachverhalt

Die Freiwillige Feuerwehr Hallbergmoos hat am 15. und 16.04.2023 ein Festwochenende im Rahmen der Fahnenweihe veranstaltet. Dazu wurden unter anderem die Partnerfeuerwehren aus Predazzo/ Italien sowie aus Sankt Veit an der Glan/ Österreich eingeladen, um die partnerschaftliche Bande und Zusammenarbeit zu stärken (siehe Antrag – Anlage 1).

Am 04.05.2023 wurde der Gemeinde die Einnahmen-/Ausgaben-Zusammenstellung von dem gesamten Festwochenende mit Oldtimertreffen und Fahnenweihe vorgelegt. Daraus ergibt sich ein Gesamtdefizit in Höhe von 21.046,95 €.

Der Verein beantragt einen Zuschuss in Höhe von 10.000 €.

Stellungnahme Verwaltung

Die Übernahme der Kosten wird nicht durch die Zuschussrichtlinien geregelt. Die Gemeinde hat 2022 dem SV Siegfried einen Zuschuss in Höhe von max. 8.500 € für die Austragung der deutschen Beach-Wrestling-Meisterschaften gewährt. Daneben wurden in der Vergangenheit weitere Zuschüsse gewährt (siehe Beschlussbuchauszug SV Siegfried – Anlage 3).

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Die Gemeinde Hallbergmoos fördert nur im Ausnahmefall und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützungswürdige Aktivitäten durch freiwillige Leistungen (4.6.).

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Veranstaltung wurde nicht zum Haushalt 2023 angemeldet. Die erforderlichen Mittel sind vom Gemeinderat überplanmäßig zu genehmigen. Die Deckung kann über die Ansätze für die allgemeinen Zuschüsse erfolgen, da diese in der Regel nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	10.000 €	0,- €

Beschluss

Die Freiwillige Feuerwehr Hallbergmoos erhält einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € für die Veranstaltung im Zusammenhang mit der Fahnenweihe. Die überplanmäßige Auszahlung wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

Gemeinderatsmitglied Henning hat wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teilgenommen.

5. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 796/4 und 796/6 (südlich Grünecker Straße)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.04.2023 beantragt [REDACTED] die Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ca. 1,1 ha großen Fläche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 796/4 und 796/6.

Die Grundstücke liegen südlich der Grünecker Straße und sind im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt. Die Grundstücke liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Sollte sich der Gemeinderat für die Änderung des Flächennutzungsplans aussprechen, kann die Änderung im Rahmen des 19. Verfahrens erfolgen. Dieses Verfahren beinhaltet die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen zwischen der S-Bahn-Linie und der B 301.

Die nunmehr beantragte Änderung des Flächennutzungsplans ist Grundlage für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

14. Ver- & Entsorgung

Die Gemeinde sichert die Versorgung des Gemeindegebietes mit allen erforderlichen Energiequellen, insbesondere durch den Einsatz von regenerativen Energien.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Kosten des Änderungsverfahrens trägt der Antragsteller.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

50

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Mobilität, Energie und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf

den Grundstücken Fl.-Nrn. 796/4 und 796/6 (südlich Grünecker Straße) wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

6. Anfragen

6.1 Gemeinderatsmitglied D. Edfelder

Die P+R Parkplätze in München sollen teurer werden. Ist hiervon der P+R Parkplatz am S-Bahnhof auch betroffen? Wenn ja, in welcher Höhe und wie verhält es sich dann mit den Dauer-Parkkarten?

Antwort Bürgermeister Niedermair:

Nein, dies hat keine Auswirkung. Die Gebühren werden von der Gemeinde selbst bestimmt.

6.2 Gemeinderatsmitglied Brosch

Der Fahrplan vom Volksfestbus ist nicht in der App zu finden. Dies bitte noch nachtragen.

7. Bürgerfragestunde

7.1 Bürgeranfrage

Ein Mitglied des Hundevereins bedankt sich im Namen der Hundebesitzer bei der Verwaltung für die Umsetzung und die positive Beschlussfassung im Gemeinderat. Die Hundebesitzer sind sehr erfreut, dass eine Lösung gefunden wurde und eine Hundewiese nun in Aussicht ist.

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Kristina Grünwald
Schriftführung